

Rechtssache C-167/95

**Maatschap M. J. M. Linthorst, K. G. P. Pouwels und J. Scheres c. s.
gegen
Inspecteur der Belastingdienst/Ondernemingen Roermond**

(Vorabentscheidungsersuchen
des Gerichtshof 's-Hertogenbosch)

„Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 9 — Dienstleistungen der Tierärzte“

Schlußanträge des Generalanwalts N. Fennelly vom 28. November 1996	I - 1197
Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 6. März 1997	I - 1210

Leitsätze des Urteils

Steuerrecht — Harmonisierung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Dienstleistungen — Bestimmung des steuerlichen Anknüpfungspunkts — Dienstleistungen der Tierärzte — Besteuerung am Ort der Niederlassung des Dienstleistenden (Richtlinie 77/388 des Rates, Artikel 9 Absatz 2)

Artikel 9 der Sechsten Richtlinie 77/388 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern, der zum einen Kompetenzkonflikte, die zur Doppelbesteuerung führen können, und zum anderen die Nichtbesteuerung von Einnahmen verhindern soll, ist so auszulegen, daß als Ort der hauptsächlich und gewöhnlich von Tierärzten erbrachten Dienstleistungen der Ort gilt, an dem der Dienstleistende den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, von wo aus die Dienstleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen festen Niederlassung sein Wohnort oder sein üblicher Aufenthaltsort.

Da die Hauptfunktion des Tierarztes in der wissenschaftlichen Beurteilung der Gesundheit von Tieren, der medizinischen Prävention sowie bei kranken Tieren in der Diagnose und der Heilbehandlung besteht, gehört nämlich die Leistung, die er erbringt, zu keiner der Leistungen, die Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie nennt, um bestimmte Dienstleistungen an den Ort ihrer tatsächlichen Erbringung oder an den Sitz oder die feste Niederlassung des Empfängers zu knüpfen.